V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10234 — Bain Capital/Cinven/Lonza Specialty Ingredients)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 197/06)

1. Am 11. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bain Capital Investors L.L.C. („Bain Capital", USA);

— Cinven Capital Management (VII) General Partner Limited („Cinven", VK);

— die Sparte „Lonza Specialty Ingredients" („Lonza Specialty Ingredients", Schweiz), kontrolliert von Lonza Group AG (Schweiz).

Bain Capital und Cinven übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Lonza Specialty Ingredients.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Capital ist eine Anlagegesellschaft, die in Unternehmen in verschiedenen Branchen investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe.

— Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt.

— Lonza Specialty Ingredients bietet Mikrobenkontrolllösungen und chemische Technologien für eine Reihe von Endverwendungen, darunter Holzschutz, Öl und Gas, Kunststoffe, Metalle sowie Farben und Beschichtungen an. Außerdem bietet es Spezialprodukte und -dienstleistungen an, wie Verbundwerkstoffe, Leistungsintermediäre und Chemikalien, sowie Dienstleistungen im Bereich der Zollentwicklung und des verarbeitenden Gewerbes für eine Reihe von Anwendungen und Industriezweigen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollenverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10234 — Bain Capital/Cinven/Lonza Specialty Ingredients

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax + 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË